



## Zentralschulhaus

N. Schaumann  
T 044 908 32 54

[nicoline.schaumann@volketswil.schule](mailto:nicoline.schaumann@volketswil.schule)

# Benutzungsordnung der Schulbibliothek

## Benutzerkreis

Die Bibliothek steht den Schülerinnen und Schülern sowie den Mitgliedern des Teams unentgeltlich zur Verfügung.

## Öffnungszeiten

Die Bibliothek ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag 15:05 – 16:30

Dienstag 15:05 – 16:30

Donnerstag 15:05 – 15.30

Klassen in Begleitung einer Lehrperson haben jederzeit Zugang zur Bibliothek. Für Klassenstunden gilt der Bibliotheksstundenplan.

## Ausleihe

Es können maximal fünf Bücher gleichzeitig ausgeliehen werden; über Ausnahmen entscheidet die Bibliothekarin und die entsprechende Lehrperson.

Mit dem neuen Bibliotheksprogramm ist es nun möglich, den ganzen Bestand des Katalogs einzusehen. Auf der **Homepage der Schule Volketswil** unter **Angebot** findet man die Rubrik **Schulbibliothek** und dort den Link **Webseite Schulbibliotheken**.

## Ausleihdauer / Verlängerung

Die Ausleihfrist beträgt einen Monat. Eine zweimalige Verlängerung ist möglich, wenn das Medium nicht reserviert ist. Ausgeliehene Bücher können reserviert werden.

## Mahnungen

Ist die Ausleihfrist überschritten, wird via Mahnliste an die Lehrperson gemahnt.

1. Mahnung nach ca. 1 Woche kostenlos

2. Mahnung nach ca. 2 Wochen Fr. 2.--

3. Mahnung nach ca. 3 Wochen Fr. 3.—

Bleibt auch die 3. Mahnung erfolglos, sind die Kosten für eine Ersatzanschaffung zu bezahlen.

## Medienersatz

Verlorene, stark beschädigte oder nicht zurückgebrachte Medien müssen ersetzt werden.

Neue Medien (bis 2 Jahre alt): Neupreis

Ältere Medien: Hälfte des Neupreises

Plus Bearbeitungsgebühr: CHF 2.—

**Bitte die Bücher nicht selber reparieren.**

## Sorgfaltspflicht

Die Bücher und Spiele müssen geschützt transportiert werden.

Die Medien und die Einrichtungen der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln.

Wenn jemand gegen die Benutzungsordnung verstösst oder den Bibliotheksbetrieb stört, kann ihm die Bibliotheksleitung das Benutzungsrecht einschränken oder befristet entziehen.

Diese Benutzungsordnung tritt am 8. September 2022 in Kraft und ersetzt alle früheren.